

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00306 vom 11. Dezember 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2006.00306](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2006.00306)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00306 du 11 décembre 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2006.00306 del 11 dicembre 2007

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Die SUVA verneinte für den zweiten Rückfall im Oktober 2004 ihre Leistungspflicht und begründete dies im Wesentlichen damit, dass der adäquate Kausalzusammenhang nicht gegeben sei (Urk. 2).

Die Beschwerdeführerin machte geltend, die von ihr geklagten Beschwerden ständen in einem Kausalzusammenhang mit den Unfällen vom 30. Oktober 2001 und vom 22. Januar 2002. Ausserdem sei die Adäquanzprüfung zu früh erfolgt, da Dr. G. eine Trainingstherapie zur Verbesserung des Gesundheitszustandes empfohlen habe (Urk. 1).

3.2 Es ist unbestritten, dass die unmittelbar nach den Unfallereignissen vom 30. Oktober 2001 und vom 22. Januar 2002 aufgetretenen Beschwerden - sowie die damit verbundene Behandlungsbedürftigkeit - unfallkausal waren, so dass die Beschwerdegegnerin leistungspflichtig war (Urk. 8/1-3, Urk. 9/1-9). Ebenso anerkannte die SUVA für den ersten Rückfall im Mai 2003 ihre Leistungspflicht (Urk. 9/10-16).

Strittig und zu prägen ist hingegen der Anspruch auf Versicherungsleistungen für die mit Rückfallmeldung vom Oktober 2004 geltend gemachten Beschwerden.

### 4. Die Beschwerden

4.1 Für die sich im Zusammenhang mit der Kausalität bezüglich der Unfälle vom 30. Oktober 2001 und vom 22. Januar 2002 stellende Frage der Beweislastverteilung ist entscheidend, ob die mit der Rückfallmeldung vom Oktober 2004 geltend gemachten Beschwerden Bestandteil eines Beschwerdebildes sind, das seit dem Unfall vom 30. Oktober 2001 beziehungsweise vom 22. Januar 2002 mehr oder weniger kontinuierlich fortbestand. Diesfalls trägt die Beschwerdegegnerin gemäss den vorstehenden rechtlichen Erwägungen (vgl. Erw. 2.4) die Beweislast für das Wegfallen der Unfallkausalität. Sind die Beschwerden aber erst einige Zeit nach dem Abklingen der primären, unfallbedingten Schmerzen neu oder erneut aufgetreten, ständen Spätfolgen oder ein Rückfall zur Diskussion mit der Folge, dass die Beschwerdeführerin für die Unfallkausalität beweisbelastet wäre beziehungsweise die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hätte (vgl. Erw. 2.5).

4.2 Sowohl der Unfall vom 22. Januar 2002 wie auch derjenige vom 30. Oktober 2001 führten zu demselben Beschwerdebild mit Nacken-, Kopf- und

Rückenschmerzen infolge diagnostiziertem HWS-Distorsionsstrauma (Urk. 8/1-2, Urk. 9/1-2, Urk. 9/12). Da die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des zweiten Unfalles noch in physiotherapeutischer Behandlung war und gewisse Restbeschwerden vorhanden waren (Urk. 9/12/2), ist - entgegen der Auffassung der SUVA (Urk. 9/49) - davon auszugehen, dass sie trotz der 100%igen Arbeitsfähigkeit im Zeitpunkt des zweiten Unfalles noch immer an Restfolgen des ersten Unfalles litt. Somit führte der zweite Unfall zu einer Verschlechterung des bereits beeinträchtigten Gesundheitszustandes, wobei sich die durch den zweiten Unfall ausgelösten Beschwerden mit den bereits bestehenden Beschwerden deckten beziehungsweise diese verstärkten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Bezug auf den Zeitraum zwischen dem Abklingen der Beschwerden nach dem zweiten Unfall vom 22. Januar 2002 beziehungsweise der Wiederaufnahme der 100%igen Arbeit am 27. April 2002 und dem ersten Rückfall im Mai 2003 lässt sich dem Gespräch der Versicherten mit der SUVA vom 23. Juli 2003 sowie dem Bericht von Dr. G. \_\_\_ vom 3. November 2005 entnehmen, dass leichte Nacken- und Kopfschmerzen sowie Verspannungen aufgetreten seien, die jedoch keine Arztkonsultationen oder Therapien nötig gemacht hätten. Nach der Wiederaufnahme der angestammten Tätigkeit nach einer verbergenden Verstärkung der Beschwerden im Mai 2003 (erster Rückfall) hätten unterschwellig Nacken- und Kopfbeschwerden sowie Verspannungen bestanden, welche ebenfalls - bis zum zweiten Rückfall im Oktober 2004 - keine Behandlungen und Arztkonsultationen nötig gemacht hätten (Urk. 9/12/3, Urk. 9/45/2).

4.3 Ä Ä Ä Ä Es bestehen somit zwar Hinweise darauf, dass gewisse Beschwerden seit den Unfällen vom 30. Oktober 2001 und vom 22. Januar 2002 fortbestanden. Ob sie jedoch als Brückensymptome zu qualifizieren sind, kann offen gelassen werden. Denn selbst wenn Brückensymptome sowie die natürliche Unfallkausalität des im Oktober 2004 gemeldeten Beschwerdebildes zu bejahen wären, fehlte es - wie nachfolgend zu zeigen ist - an der Adäquanz des natürlichen Kausalzusammenhangs als weiterem Erfordernis für eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin (vgl. die Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Mai 2005 in Sachen P., U 329/03 und vom 10. Oktober 2003 in Sachen S., U 344/02).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dabei ist festzuhalten, dass - entgegen der Einschätzung der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 26) - für die Vornahme der Adäquanzprüfung kein Endzustand nach einer Trainingstherapie abzuwarten ist. Dies ergibt sich daraus, dass vorliegend kein Rentenanspruch sondern eine Heilbehandlung strittig ist. Anders als im Falle eines zu prüfenden Rentenanspruchs ist im Falle einer strittigen Heilbehandlung mit der Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs nicht zuzuwarten, bis ebendiese strittige Behandlung oder Therapie durchgeführt wurde, zumal der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem neu aufgetretenen Beschwerdebild und dem vorangegangenen Unfall eine Voraussetzung für die Leistungspflicht ist.

## 5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Ä Ä Ä Ä Im Rahmen der Adäquanzprüfung ist zunächst festzuhalten, dass dem zur Diskussion stehenden Beschwerdebild nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit organisch nachweisbare, auf das Unfallereignis zurückzuführende Befunde zugrunde liegen, zumal die durchgeführten Untersuchungen keine objektivierbaren organischen Befunde für die geklagten Nacken- und Kopfschmerzen ergaben, die mit den Unfällen

in Zusammenhang stehen können (Urk. 8/2, Urk. 9/6, Urk. 9/13, Urk. 9/18, Urk. 9/20 Urk. 9/45, Urk. 9/48).

5.2 Sowohl das Unfallereignis vom 30. Oktober 2001 wie auch dasjenige vom 22. Januar 2002 können in Anbetracht der Darstellung im polizeilichen Unfallprotokoll sowie der biomechanischen Unfallbeurteilungen (Urk. 8/9, Urk. 8/11, Urk. 9/44) höchstens als mittelschwer in der leichteren Hälfte eingestuft werden. In die Beurteilung der Unfalladäquanz sind daher die von der Rechtsprechung aufgestellten Zusatzkriterien einzubeziehen.

Dass weder von besonders dramatischen Begleitumständen noch von besonderer Eindringlichkeit der Unfälle gesprochen werden kann, bedarf mangels jeglicher Anhaltspunkte hierfür keiner näheren Erörterung. Was sodann das Kriterium der Schwere oder besonderen Art der erlittenen Verletzung anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Diagnose eines HWS-Schleudertraumas für sich allein die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzung nicht zu begründen vermag (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 31. Mai 2005 in Sachen P., U 329/03, Erw. 3.3.2). Ferner dauerte die ärztliche Behandlung nicht ungewöhnlich lange, zumal die Beschwerdeführerin nur für kurze Zeit nach den beiden Unfällen in ärztlicher Behandlung war und während langer Phasen weder ärztliche Behandlungen noch Therapien nötig waren (Urk. 8/2, Urk. 9/8, Urk. 9/14, Urk. 9/45/2). Zudem bestehen weder Hinweise auf eine ärztliche Fehlbehandlung noch auf einen schwierigen Heilungsverlauf beziehungsweise erhebliche Komplikationen. Schliesslich ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin nach jeweils nur kurzer Arbeitsunfähigkeit ihre Arbeit wieder voll aufgenommen hat, insbesondere auch nach dem zweiten Rückfall vom Oktober 2004 (Urk. 9/6-9, Urk. 9/12/3-4, Urk. 9/14, Urk. 9/18, Urk. 9/45). Einzig Dauerbeschwerden im Sinne der genannten Kriterien liegen in einem gewissen Mass vor. Sie sind jedoch nicht als ausgeprägt zu betrachten, zumal - abgesehen von den Rückfällen - weder Arztbesuche noch Therapien nötig waren und daraus keine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit resultierte.

Damit ist von den genannten Zusatzkriterien lediglich ein einziges in schwacher Ausprägung gegeben. Den Unfällen vom 30. Oktober 2001 und vom 22. Januar 2002 kommt daher keine rechtlich massgebende Bedeutung für die in der Rückfallmeldung vom Oktober 2004 genannten Beschwerden zu, weshalb die SUVA hierfür keine Versicherungsleistungen zu erbringen hat.

## E. 6

Die Beschwerdeführerin beantragte, es sei die SUVA zu verpflichten, die Kosten für das Gutachten von Dr. G. \_\_\_ zu übernehmen (Urk. 1).

Abgesehen von der Beantwortung der von der Beschwerdeführerin gestellten Zusatzfragen (Urk. 9/52/5-9) entspricht das Gutachten von Dr. G. \_\_\_ vom 26. Oktober 2005 dem von der SUVA eingeholten Bericht von Dr. G. \_\_\_ vom 3. November 2005 (Urk. 9/45). Wie aus obigen Erwägungen hervorgeht, konnte nicht auf die zusätzlichen Schlussfolgerungen von Dr. G. \_\_\_ im Gutachten vom 26. Oktober 2005 abgestellt werden. Damit hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen für das Privatgutachten von Dr. G. \_\_\_ vom 26. Oktober 2005 (vgl. BGE 115 V 62 f.).

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Rechtsanwalt Dr. Roger Peter

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.